

1592

Discussion
Papers

Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter

Opinions expressed in this paper are those of the author(s) and do not necessarily reflect views of the institute.

IMPRESSUM

© DIW Berlin, 2016

DIW Berlin
German Institute for Economic Research
Mohrenstr. 58
10117 Berlin

Tel. +49 (30) 897 89-0
Fax +49 (30) 897 89-200
<http://www.diw.de>

ISSN electronic edition 1619-4535

Papers can be downloaded free of charge from the DIW Berlin website:
<http://www.diw.de/discussionpapers>

Discussion Papers of DIW Berlin are indexed in RePEc and SSRN:
<http://ideas.repec.org/s/diw/diwwpp.html>
<http://www.ssrn.com/link/DIW-Berlin-German-Inst-Econ-Res.html>

Veränderungen der Erwerbsanreize durch das Elterngeld Plus für Mütter und Väter

Johannes Geyer

DIW Berlin - jgeyer@diw.de

Alexandra Krause

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – krause@deutscher-verein.de

Zusammenfassung

Unser Beitrag nimmt die zu erwartenden Effekte des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate in den Blick. Dem Reformziel entsprechend betrachten wir zum einen die Anreize für die Erwerbsbeteiligung von Müttern im ersten und zweiten Jahr nach der Geburt und zum anderen die möglichen Wirkungen auf die Beteiligung der Väter an der Elterngeldnutzung. Das Elterngeld wurde inzwischen acht Jahre lang erprobt, und die Einführung des Elterngeld Plus reagiert auf mittlerweile vorliegende Erfahrungen und Evaluationsergebnisse, auf die sich auch unser eigener Beitrag stützt.

Abstract

Germany introduced parental leave benefits eight years ago. The reform of the parental leave scheme in 2015 reacts to the experiences with this new family policy instrument. The main objective of the 2015 reform was to improve the situation of parents who plan to start working before parental leave benefits expire. We analyze the potential impact of the new reform on maternal labor supply and leave take-up of fathers. In particular we focus on the improvement for part-time leave and the new bonus that is available for four months if both spouses work between 25 and 30 hours per week.

Keywords: Parental leave reform, daddy months, maternal labor supply, gender equality

JEL: J22, H31, J12, J16

Einleitung

In Deutschland hat der Gesetzgeber zwei neue Optionen des Elterngeldbezugs eingeführt: für alle Kinder, die seit dem 1. Juli 2015 geboren werden, kann das seit der Reform als Basiselterngeld bezeichnete bisherige Elterngeld mit dem *Elterngeld Plus* und den *Partnerschaftsbonusmonaten* kombiniert werden (BT-Drucksache 18/2583 2014). Die Reform des Elterngeldes hatte vor allem zwei Ziele: a) Eltern stärkere Anreize für eine Teilzeiterwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs zu setzen, wozu der bisherige „doppelte Anspruchsverbrauch“ bei Teilzeitbeschäftigung korrigiert wurde;¹ und b) neue Anreize für die vollzeitnahe Erwerbstätigkeit beider Eltern während des Elterngeldbezugs zu schaffen. Unter der neuen Regelung können Eltern ergänzend zum Basiselterngeld oder neuen Elterngeld Plus daher bis zu vier Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen, sofern sie beide in diesen vier Monaten zwischen 25 und 30 Stunden erwerbstätig sind.

Die zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) betrifft auch die Flexibilisierung der Elternzeit. Eltern wurde insbesondere die Möglichkeit eröffnet, bis zu 24 Monate der Elternzeit zwischen dem vollendeten dritten und achten Lebensjahr des Kindes zu nehmen (§ 15 Abs. 2 BEEG). Alle drei Instrumente, Elterngeld Plus, Partnerschaftsbonusmonate und die Flexibilisierung der Elternzeit, zielen darauf ab, den Spielraum für partnerschaftliche Vereinbarkeitslösungen bei der Aufteilung von Erwerbs-, Sorge- und Hausarbeit weiter zu erhöhen:

„Mir geht es darum, die Paare, die sich für Kinder entscheiden wollen oder schon entschieden haben, besser zu unterstützen. Und da geht es um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zur Zeit ist es so, ich muss voll aus dem Job aussteigen, um das Elterngeld zu bekommen. Wenn ich Teilzeit arbeite, werde ich benachteiligt. Das ist nicht der richtige Weg. [...]Und mit dem Elterngeld Plus wird es zukünftig möglich sein, die Paare besser zu unterstützen, wenn beide arbeiten, aber auch beide sich Zeit nehmen für

¹ Schon im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Elterngeldes wurde kritisiert, dass Paare, die sich dazu entscheiden, Kinderbetreuung und Berufstätigkeit partnerschaftlich zu verbinden, benachteiligt würden (vgl. z.B. die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (BT-Ausschuss-Drs. 16(13)81e 2006)). Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP von 2009 wird dieses Vorhaben explizit genannt (vgl. <http://www.csu.de/politik/beschluesse/koalitionsvertrag-zwischen-csu-csu-und-fdp/> S.69, letzter Zugriff: 30.06.2015).

das Kind.“² (Manuela Schwesig, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, am 07.11.2014).

Bereits die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 sollte jungen Müttern stärkere Anreize eröffnen, vor der Geburt eines Kindes voll erwerbstätig zu sein und nach der Geburt früher wieder einzusteigen – und im ersten Lebensjahr des Kindes außerdem eigenständig, also vom Partnereinkommen unabhängig, ökonomisch abgesichert zu sein. Im Gegenzug sollte die Beteiligung des Vaters an der Haus- und Fürsorgearbeit in der Familie gestärkt werden.

Vor allem in Westdeutschland wurde mit dem Elterngeld das *Dual Earner Model* als familienpolitisches Leitbild gestärkt. Die Ablösung des Erziehungsgeldes durch das Elterngeld wurde daher durchaus als Paradigmenwechsel vom *Male Breadwinner Model* zum *Dual Earner Model* interpretiert (vgl. z.B. Ostner (2006); grundsätzliche Zweifel daran formulieren z.B. Mayer und Rösler (2013), kritisch auch die These der „exklusiven Emanzipation“ hochqualifizierter Frauen mit einer entsprechenden Verschärfung der sozialen Ungleichheit zwischen Eltern (z.B. Faharat et al. 2006; Henninger, Wimbauer und Dombrowski 2008)). Der Übergang von einer bedarfsgeprüften Transferzahlung zu einer (ebenfalls steuerfinanzierten) Einkommensersatzleistung orientierte sich an den Erfahrungen der skandinavischen Länder.

Das Elterngeld wurde inzwischen acht Jahre lang erprobt. Vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen und Evaluationsergebnisse untersuchen wir im Folgenden die zu erwartenden Effekte des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate. Wir gehen folgendermaßen vor: Da ähnliche Instrumente in den skandinavischen Ländern bereits früher eingeführt wurden, geben wir zunächst einen Überblick über wesentliche Erfahrungen ausgewählter skandinavischer Länder. Daran anschließend stellen wir die bislang vorliegenden Befunde für Deutschland vor: a) Welche Erwerbsanreize hatte das Elterngeld bis heute auf die Erwerbstätigkeit von Müttern? b) Wie beteiligen sich Väter an der Elterngeldnutzung im ersten Lebensjahr und darüber hinaus? Auf Basis dieser Überlegungen fragen wir dann, welche ex-ante Hypothesen wir daraus über die Wirkungen des Elterngeld Plus ableiten können,

² Interview mit der Bundesministerin für Frauen, Senioren, Familie und Jugend am 07. November 2014 im Deutschlandfunk, Quelle: http://www.deutschlandfunk.de/familienministerin-schwesig-wir-brauchen-bundesweite-kita.680.de.html?dram:article_id=302555, letzter Zugriff: 03.07.2015.

und schließen unseren Beitrag mit einem Ausblick auf zukünftige Herausforderungen in der Ausgestaltung dieses Instruments, aber auch in der Ausgestaltung des Systems der monetären Leistungen für Familien und ihre Kinder insgesamt, um eine bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

Elterngeldmodelle, Müttererwerbstätigkeit und aktive Väter – Erfahrungen anderer Länder

Als Teil einer ausgeprägten Gleichstellungspolitik setzen die skandinavischen Länder bereits seit Jahrzehnten dem Elterngeld vergleichbare Instrumente ein (Ray, Gornick und Schmitt 2010; Carlson 2013). Darüber hinaus nimmt die Familienpolitik in Skandinavien schon seit Längerem eine Lebensverlaufsperspektive ein, die auch die langfristigen Folgen von Erwerbsunterbrechungen für die Lohnentwicklung und Altersabsicherung der Mütter im Blick hat.

Die Vorreiterrolle hat dabei Schweden, das bereits 1955 einen dreimonatigen bezahlten Mutterschutz und 1974 als erstes Land das Elterngeld eingeführt hat. Seit 1995 können je ein Monat davon ausschließlich durch die Mutter resp. den Vater genutzt werden, 2002 wurde ein weiterer Monat des Gesamtanspruchs dafür reserviert, und 2016 wird ein dritter Monat hinzukommen (90 Tage). Einen zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub gibt es in Schweden seit 1980 (Datta Gupta et al. 2008, 69). Die übrigen nordischen Länder haben in dieser Zeit ähnliche Regelungen, im Hinblick auf die Väterbeteiligung z.T. auch früher als Schweden, eingeführt (ebd., 69f.). Gemeinsam ist den nationalen Strategien der doppelte Ansatz, sowohl die einkommensabhängige ökonomische Absicherung der Mütter als auch die aktive Väterbeteiligung zu fördern.

Im Folgenden stellen wir die Regelungen Schwedens, Dänemarks und Islands genauer vor.³ In Schweden können beide Eltern generell bis zum vollendeten 18. Lebensmonat des Kindes unbezahlte Elternzeit und theoretisch auch erst im Anschluss daran insgesamt 480 Tage Elterngeld beanspruchen.

³ Eine breite Darstellung der nationalen Regelungen findet sich z.B. bei der OECD (<http://www.oecd.org/els/family/database.htm>) und auch auf <http://www.leavenetwork.org/>.

Da das Elterngeld in Abhängigkeit von der vorigen Erwerbstätigkeit berechnet wird, beginnt dessen Nutzung in der Regel allerdings unmittelbar nach der Geburt (Duvander und Haas 2015). Insgesamt werden 390 Tage bis zu einem Deckelungsbetrag mit einer Ersatzrate von 77,6% und die übrigen 90 Tage einheitlich mit 20 Euro pro Tag finanziell unterstützt.

Dänemark gewährt Müttern einen Mutterschaftsurlaub von maximal 18 Wochen. Flankierende tarifliche und betriebliche Regelungen über die Aufstockung der staatlichen steuerfinanzierten Lohnersatzleistung bis zu 100% des vorigen Lohnes spielen dafür bislang noch eine wichtige Rolle (Bloksgaard und Rostgaard 2015). Hinzu kommt der gesetzliche Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub und auf 32 Wochen Elternzeit, die bis zur vollendeten 48. Lebenswoche des Kindes genutzt werden müssen und analog zum Mutterschaftsurlaub finanziert werden. Insgesamt können Eltern pro Kind also 52 Wochen bezahlter Elternzeit in Anspruch nehmen.

In Island haben Mütter Anspruch auf drei Monate Mutterschaftsurlaub, Väter können ebenfalls drei Monate Vaterschaftsurlaub nutzen, und hinzu kommen drei Monate Elterngeld, deren Aufteilung den Eltern freisteht. Die Ersatzrate liegt in Island bei 80% des vorigen Lohnes und wird bei etwa 2.500 Euro gedeckelt. Elternteile erhalten mindestens 648 Euro, wenn sie zuvor zwischen 25% und 49% des Vollzeitvolumens, und 875 Euro, wenn sie zwischen 50% und 100% des Vollzeitvolumens gearbeitet haben (Eydal und Gíslason 2015). Alle Elternteile, die in Teilzeit weniger als 25% oder gar nicht arbeiten, beziehen mindestens 414 Euro monetäre Unterstützung. In allen drei Ländern kann das Elterngeld flexibel genutzt werden, wobei die Flexibilität in Schweden am höchsten ist: Eltern können auch nur ein Achtel eines Elterngeldtages beanspruchen, weshalb das Elterngeld auch in Tagen berechnet wird, und seit 2014 können sie 96 Tage ihres gesamten Anspruchs von 480 Tagen noch zwischen dem vollendeten vierten und zwölften Lebensjahr des Kindes nutzen.

Dänemark fördert die Väterbeteiligung am wenigsten aktiv. Ein Antrag der Opposition auf Einführung der drei Pflichtmonate analog zu Island und, ab 2016, auch Schweden ist im April 2015 gescheitert. Über die Vätermonate hinaus hat Schweden außerdem einen so genannten Gender Equality Bonus – eine Steuergutschrift – eingeführt, die für jeden der 360 gemeinsamen Tage gezahlt wird, den

die Eltern paritätisch nutzen. Der Bonus beträgt 5 Euro pro Tag und kann insgesamt maximal 1.439 Euro erreichen.

Die im europäischen Vergleich hohe Erwerbsbeteiligung von Müttern in den skandinavischen Ländern ist bekannt.⁴ Wir konzentrieren uns daher auf den Effekt dieser Regelungen auf die aktive Vaterschaft. Die statistische Evidenz darüber, wie sich Väter in den drei Ländern tatsächlich an der Elterngeldnutzung beteiligen, ist leider nur bedingt vergleichbar. In Dänemark existierte zwischen 1998 und 2002 eine Regelung, die Väter dazu verpflichtete, zwei Wochen des Elterngeldes zu beziehen. Während dieser Zeit beteiligten sich Väter signifikant häufiger an der Elterngeldnutzung und nahmen dieses dann auch länger als zwei Wochen in Anspruch. Nach Abschaffung der Regelung sank die Väterbeteiligung zunächst wieder deutlich von 36% auf 22%, nimmt seither aber langsam wieder zu (Bloksgaar und Rostgaard 2015). In den letzten Jahren nahmen etwa 45% der Väter nur die beiden Pflichtwochen im Rahmen ihres Vaterschaftsurlaubs in Anspruch und bezogen kein Elterngeld.

In Island nutzten im Jahr 2011 83,7% der Väter und 100% der Mütter das Elterngeld. Nur 15% der Väter nahmen Teile der gemeinsamen drei Elternmonate und 39,7% nahmen sogar weniger als ihre drei Vätermonate in Anspruch – was sich auch auf die ökonomische Krise zurückführen lässt (Eydal und Gíslason 2015). In Schweden nutzten die Väter der im Jahr 2004 geborenen Kinder zu 88,3% das Elterngeld, allerdings über einen erheblich kürzeren Zeitraum als die Mütter und am häufigsten erst im zweiten Lebensjahr des Kindes (Duvander und Haas 2015). Insgesamt ist die Elterngeldnutzung auch in den skandinavischen Ländern von einer partnerschaftlichen Aufteilung immer noch weit entfernt. Der Gender Wage Gap, der bei der Elterngeldnutzung durch die Väter zu Einbußen im Haushaltsnettoeinkommen führt, ist ein wichtiger Hemmschuh für mehr Partnerschaftlichkeit, aber sicherlich nicht der einzige Einflussfaktor.

Für Schweden haben Ekberg et al.(2012) nachgewiesen, dass die Einführung oder Ausdehnung der „Vätermonate“ eine unmittelbare Anreizwirkung auf ihre Beteiligung an der Elterngeldnutzung, aber keine langfristige Verhaltensänderung hin zu einer höheren Partnerschaftlichkeit, z.B. durch eine hö-

⁴ Vgl. <http://www.oecd.org/social/family/database.htm>

here Beteiligung an krankheitsbedingter Kinderbetreuung, bewirkt hat. Dieser Effekt lässt sich auch in anderen Ländern nachweisen (vgl. Wrohlich et al. 2012, einen Überblick bietet Schober 2014a). Jüngste Befunde zeigen allerdings, dass Väter, die das Elterngeld länger nutzen, auch längerfristig mehr Kinderbetreuung leisten (Schober 2014a). Zu berücksichtigen ist dabei, dass Paare, die das Elterngeld partnerschaftlich nutzen, der Partnerschaftlichkeit ihrer Beziehung tendenziell auch generell eine höhere Bedeutung beimessen (für Deutschland z.B. Vaskovics und Rost 1999; Pfahl et al. 2014). Insgesamt besteht bei den mittel- und langfristigen Effekten aber noch größerer Forschungsbedarf.

Die Einführung des Elterngeldes in Deutschland

Das 2007 eingeführte Elterngeld ist eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung. Die Ersatzrate hängt von der Höhe des Einkommens vor der Geburt des Kindes ab. Sie steigt bei geringen Einkommen auf bis zu 100% an und liegt ab einem Nettoeinkommen von 1.240 Euro dann konstant bei 65%. Der Gesetzgeber hat einen Mindestbetrag von 300 Euro und einen Maximalbetrag von 1.800 Euro festgelegt. Der maximale Bezugszeitraum von 14 Monaten wurde davon abhängig gemacht, dass beide Partner Elterngeldmonate in Anspruch nehmen, und zwar mindestens im Verhältnis 12/2. Im Vergleich zum Erziehungsgeld wurde die maximale Bezugsdauer deutlich reduziert. Insbesondere akademisch qualifizierte Frauen wollte der Gesetzgeber bei der Familiengründung unterstützen, ohne dass sie länger als 12 Monate aus dem Berufsleben aussteigen. Ihnen sollte mit dem Elterngeld ein „Schonraum“ von maximal 12 Monaten eröffnet werden, in dem sie aber individuell, d.h. unabhängig vom Partnereinkommen, ökonomisch abgesichert sind.

Eine Besonderheit ergibt sich bei Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezugs. Hier ersetzt das Elterngeld (anteilig) die Differenz zwischen vorherigem und jetzigem Nettoeinkommen, wobei die Ersatzrate weiterhin anhand des vorherigen Nettoeinkommens berechnet wird.⁵ Aufgrund dieser Be-

⁵ Verdiente die Person beispielsweise 1.000 Euro netto vor der Geburt hat sie Anspruch auf ein Elterngeld in Höhe von 670 Euro (67%). Fängt sie während des Elterngeldbezugs in geringerem Umfang wieder zu arbeiten an und verdient z.B. 500 Euro, berechnet sich der Elterngeldanspruch wie folgt: $(1.000 - 500) \times 0,67 = 335$ Euro. Verdient Sie statt der 500 Euro 550 Euro, reduziert sich ihr Elterngeldanspruch auf 301,50

rechnungswise ist die Grenzbelastung für Erwerbseinkommen während des Elterngeldbezugs sehr hoch: mit jedem hinzu verdienten Euro wird der Elterngeldbetrag zu 100% entzogen. Darüber hinaus wird der Anspruch auf Elterngeld schneller verbraucht, wenn beide Elternteile zeitgleich Elterngeld beziehen (so genannter „doppelter Anspruchsverbrauch“; vgl. u.a. Fußnote 1). Bei einem früheren Wiedereinstieg mit reduziertem Stundenumfang fallen schließlich auch zusätzliche Kosten der Kinderbetreuung an, welche die Opportunitätskosten der Erwerbstätigkeit erhöhen (vgl. z.B. Schreyer 2015, 58).

Vor der Einführung des Elterngeldes war die Erwerbsquote der Männer insbesondere in Westdeutschland erheblich höher als die der Frauen. Ein wichtiger Grund dafür war auch die niedrige Erwerbsbeteiligung von Müttern mit kleinen Kindern.⁶ Zwar wurden Eltern mit dem Erziehungsgeld bereits vor 2007 durch einen steuerfinanzierten Transfer in der frühen Elternphase finanziell unterstützt; das Erziehungsgeld war allerdings relativ niedrig und bedarfsgeprüft, wurde also in Abhängigkeit vom verfügbaren Einkommen des gesamten Haushaltes für maximal 24 Monate gewährt. Im Jahr 2004 hatte man die Einkommensgrenzen zudem um über 40% massiv gesenkt, so dass viele Familien nicht mehr anspruchsberechtigt waren.⁷ Es gab kaum Väter, die Erziehungsgeld bezogen – ihr Anteil lag zuletzt bei 3,5%.

Unter den Rahmenbedingungen des Erziehungsgeldes bedeutete die Mutterschaft für Frauen insgesamt häufig den Austritt aus dem Arbeitsmarkt und die ökonomische Abhängigkeit vom Einkommen des Partners. Im Folgenden werden die Auswirkungen der Einführung des Elterngeldes auf a) die Erwerbsbeteiligung von Müttern und b) den Elterngeldbezug von Vätern genauer dargestellt.

Euro. In anderen Worten: von jedem hinzu verdienten Euro (netto) verbleiben nur 0,33 Euro. Bei höheren Ersatzraten ist die Entzugsrate entsprechend höher.

⁶ Das Statistische Bundesamt dokumentiert regelmäßig die auch im europäischen Vergleich hohe Teilzeitquote von Frauen und die Gründe für Teilzeiterwerbstätigkeit oder Nichterwerbsbeteiligung. Mehr als die Hälfte aller in Teilzeit arbeitenden Frauen gaben 2011 familiäre Pflichten als Hauptgrund der Arbeitszeitreduktion an. Rund 1,9 Millionen Frauen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren waren 2011 aufgrund familiärer Pflichten nicht erwerbstätig – bei den Männern waren dies nur knapp 100.000 (Statistisches Bundesamt 2012).

⁷ Das Erziehungsgeld wurde auch nicht auf andere Sozialleistungen wie etwa das ALG II angerechnet. Dies war zu Beginn ebenfalls der Fall beim Elterngeld wurde aber 2011 geändert so dass seitdem Personen im ALG II Bezug nur dann einen Anspruch auf Elterngeld haben, wenn ihr Elterngeldanspruch auf eigener früherer Erwerbstätigkeit besteht.

Wirkungen des Elterngeldes auf die Erwerbstätigkeit von Müttern

Um die Veränderung der Erwerbsanreize für Mütter durch die Einführung des Elterngeldes abzubilden, stellen wir für Haushalte mit unterschiedlichen Monatseinkommen zwei Szenarien gegenüber: im ersten Szenario gehen wir für beide Haushalte davon aus, dass sie das bis 2007 geltende Erziehungsgeld beziehen, während im zweiten Szenario der Bezug von Elterngeld unterstellt ist. Die Abbildungen 1 und 2 illustrieren anhand von Budgetgeraden, wie sich das Nettohaushaltseinkommen in Abhängigkeit von der Wochenarbeitszeit der Mutter in Haushalten mit geringem und mittlerem Einkommen jeweils entwickeln würde, wenn sie entweder das Erziehungsgeld oder das Elterngeld bezöge.

Abbildung 1 bildet das erste Jahr nach der Geburt ab. Bei Geringverdienern (vgl. Abbildung 1, linke Grafik) ändert die Einführung des Elterngeldes wenig: in beiden Szenarien verläuft die Budgetgerade des Haushaltes relativ flach, d.h., eine Erwerbstätigkeit der Mutter kann das Haushaltsnettoeinkommen kaum steigern. Haushalte mit mittlerem Einkommen erleben einen deutlichen Zugewinn (vgl. Abbildung 1, rechte Grafik). Der abgebildete Haushalt hätte keinen Anspruch auf Erziehungsgeld gehabt, so dass der Einkommenszuwachs durch die Erwerbstätigkeit der Mutter in diesem Szenario steiler verläuft als im Vergleichshaushalt. Im Elterngeldbezug hat dieser Haushalt erstens mehr Geld zur Verfügung, und zweitens verläuft die Budgetgerade relativ flach. Das heißt, das Haushaltsnettoeinkommen bleibt auch dann relativ konstant, wenn die Mutter arbeitet. Insgesamt profitiert der Haushalt also vom Elterngeldbezug, im ersten Jahr nach der Geburt ist der Erwerbsanreiz für die Mutter aber gering.

Im zweiten Jahr (vgl. Abbildung 2) nach der Geburt verhält es sich umgekehrt: hier ändert sich insbesondere die Situation der Haushalte mit geringem Einkommen, die im alten System berechtigt gewesen wären, Erziehungsgeld zu beziehen (vgl. Abbildung 2, linke Grafik). Nach der Reform steht diesen Haushalten weniger Geld zur Verfügung. Außerdem erreichen sie schneller eine Einkommensschwelle, über der sie keine weiteren Sozialtransfers mehr beziehen können. Mütter haben in diesen Haushalten im ersten Jahr nach der Geburt des Kindes also geringere, im zweiten Jahr dann höhere

Erwerbsanreize. Insgesamt sind die Erwerbsanreize also vor allem für Mütter mit geringem Haushaltseinkommen gestiegen.⁸

Die aggregierten Statistiken weisen in dieselbe Richtung. Zum einen ging die Erwerbsquote von Müttern mit Kindern unter einem Jahr zwischen 2006 und 2007 von 17% auf 12% Prozent zurück und verharrt seitdem bei ungefähr 10% (BMFSFJ 2014). Zum anderen hat die Erwerbsquote von Müttern mit älteren Kindern im Zeitverlauf zugenommen. Dass ein Teil dieser deskriptiv zu beobachtenden Änderung des Müttererwerbsverhaltens auf die Einführung des Elterngeldes zurückgeführt werden kann, haben verschiedene Evaluationen der Elterngeldreform nachgewiesen (Geyer et al. 2013; Bergemann und Riphahn 2011; Geyer et al. 2013; Kluge und Tamm 2013; Geyer, Haan und Wrohlich 2015).⁹

In der fachpolitischen Diskussion wird regelmäßig davon ausgegangen, dass die finanziellen Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Elterngeldbezug für Mütter und Väter gleichermaßen eher gering sind. Zugleich wurde der gesteigerte Wunsch nach einer früheren Rückkehr von Müttern in den Beruf nach Einführung des Elterngeldes mehrfach nachgewiesen (Bergemann und Riphahn 2009; Kluge und Tamm 2012). Analysen des Wiedereinstiegsverhaltens von Müttern zeigen allerdings deutlich, dass sich dieser Effekt faktisch vor allem nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachweisen lässt (siehe oben).

Vor diesem Hintergrund hat Schreyer (2015) Teilzeiterwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs genauer betrachtet und legt dafür die ifb-Berufsrückkehrstudie zugrunde. Die Autorin unterscheidet drei Mechanismen, die erklären können, warum Frauen die Bezugsdauer des Elterngeldes nicht voll ausschöpfen und vorzeitig wieder ins Erwerbsleben einsteigen: (1) die Vermeidung von Opportunitätskosten während des Elterngeldbezugs und langfristiger Kosten der Erwerbsunterbrechung für die berufliche Karriere, (2) berufliche Zwänge, z.B. aufgrund von Selbständigkeit oder Befristung sowie (3) die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (vgl. Schreyer 2015, 58ff.). Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass Teilzeiterwerbstätigkeit den Wiedereinstieg erheblich beschleunigen kann, da Mütter im

⁸ Seit 2011 wird das Elterngeld auch auf ALG II angerechnet.

⁹ Für die Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern gibt es auch noch andere Ursachen. So fand auch ein massiver Ausbau der Kindertagesbetreuung statt.

Durchschnitt nach 8,3 Monaten wieder einsteigen, wenn sie dann in Teilzeit beschäftigt sind. Sie kehren erst nach durchschnittlich 17,8 Monaten zurück, wenn sie dann wieder Vollzeit arbeiten. Frauen, die an denselben Arbeitsplatz zurückkehren, nutzen diese Teilzeitoption offenbar häufiger, um im Sinne des ersten Mechanismus Opportunitätskosten zu vermeiden. Mütter, die bereits vor der Geburt des Kindes selbständig gewesen sind, kehren früher in Teilzeit zurück, was die Autorin im Sinne des zweiten Mechanismus als mit der Selbständigkeit verbundenen ökonomischen Zwang interpretiert. Im Hinblick auf den dritten Mechanismus zeigen sich keine Unterschiede der Väterbeteiligung zwischen teilzeit- und vollzeiterwerbstätigen Müttern. Mütter, die in Teilzeit beschäftigt waren und sind, sehen sich häufiger durch den Arbeitgeber unterstützt und sind zu 80% bereits Mutter. Die Autorin zieht daraus den Schluss, dass sich Teilzeitbeschäftigung für diese Frauen bereits als Vereinbarkeitsmodell bewährt habe (Schreyer 2015, 73).

Väter im Elterngeldbezug

Im Unterschied zu den Müttern beeinflusst der Elterngeldbezug die Erwerbsquote der Väter kaum, und Teilzeittätigkeit während des Elterngeldbezuges ist unter Vätern stärker verbreitet. Tabelle 1 zeigt entsprechende Ergebnisse der Elterngeldstatistik.¹⁰ Während der Anteil der Mütter, die parallel zur Elterngeldnutzung bereits wieder erwerbstätig sind, im Jahr 2012 selbst im letzten Monat des Bezugs bei nur 5,2% lag, waren 13% der Väter zu diesem Zeitpunkt erwerbstätig. Zwischen 2008 und 2012 haben sich diese Anteilswerte kaum verändert.

¹⁰ Wie Schreyer (2015: 56) argumentiert, steht die genauere Analyse der Gleichzeitigkeit von Teilzeiterwerbstätigkeit und Elterngeldbezug nicht im Fokus der amtlichen Statistik. Es werden in der Elterngeldstatistik allerdings diejenigen Eltern ausgewiesen, bei denen der Elterngeldanspruch aufgrund einer parallelen Erwerbstätigkeit reduziert wurde.

Tabelle 1: Anteile von Personen, deren Elterngeld aufgrund eigener Erwerbstätigkeit gekürzt wurde (für Geburten der Jahre 2008 und 2012)

Jahr	Monat des Bezugs	Mütter	Väter	Gesamt
2012	Erster Monat	1,2	13,8	4,1
	Letzter Monat	5,1	13,1	6,9
2008	Erster Monat	1,1	16,3	3,8
	Letzter Monat	5,2	14,7	6,9

Anmerkungen: Die Tabelle bildet den Anteil der Eltern ab, die für Geburten der Jahre 2008 respektive 2012 einen aufgrund von Erwerbstätigkeit gekürzten Elterngeldbetrag erhalten hat. Diese Information wird jeweils für den ersten und letzten Monat der abgeschlossenen Bezüge dargestellt.

Quelle: Elterngeldstatistik (Statistisches Bundesamt)

Die Väterbeteiligung hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Während vor 2006 3,5% der Väter Erziehungsgeld in Anspruch bezogen, nahmen bereits 2007, also unmittelbar nach Einführung des Elterngeldes, 10% der Väter das Elterngeld auch in Anspruch. Seitdem steigt der Anteil der Väter stetig an und lag für Geburten des dritten Quartals 2013 bei über 30%. Fast 80% dieser Väter nahmen allerdings nur die so genannten Partnermonate in Anspruch, die ansonsten verfallen wären. Im Durchschnitt bezogen Väter, die im Jahr 2013 Vater eines Kindes wurden, etwas mehr als drei Monate Elterngeld, während die durchschnittliche Bezugsdauer der Mütter für denselben Bezugszeitraum knapp zwölf Monate betrug.¹¹

Studien mit Fokus auf die Bedingungen der Elterngeldnutzung durch Väter können u.a. zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Elterngeld in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, mit höherem Einkommen, im öffentlichen Dienst, in Großunternehmen, bei höherem Bildungsgrad und im großstädtischen Raum wahrscheinlicher ist (z.B. Reich 2011). Damit eine höhere Inanspruchnahme tatsächlich auch mehr Partnerschaftlichkeit in der Suche nach einem geeigneten Vereinbarkeitsmodell realisiert, muss sich allerdings nicht nur die Unternehmenskultur, sondern auch das Verhalten der Väter ändern. Im Hinblick darauf ist Trappe (2013) z.B. skeptisch, da die Elternzeit sehr

¹¹ Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 109 vom 25.03.2015

selektiv und selten über die zwei Partnermonate hinaus von Vätern in Anspruch genommen wird. Schober (2014) zeigt, dass Väter aufgrund der Reform 2007 ihr zeitliches Engagement für Kinder ausgedehnt haben (siehe oben; ähnliche Befunde finden sich auch bei Wrohlich et al. 2012 und Pfahl et al. 2014).

Das Elterngeld Plus

Ende 2014 wurde nun die erste größere Reform des jetzt als Basiselterngeld bezeichneten bisherigen Elterngeldes verabschiedet. Mit der neuen Option des Elterngeld Plus wird zum einen der oben bereits angesprochene doppelte Anspruchsverbrauch des Elterngeldes beendet, der bisher eintrat, wenn das Elterngeld bei zeitgleicher Teilzeiterwerbstätigkeit bezogen wurde.¹² Im Gesetzentwurf wurde diese Maßnahme vor allem damit begründet, dass sie den Wünschen der Eltern – sowohl nach einer früheren Rückkehr der Mütter ins Berufsleben als auch nach einer partnerschaftlicheren Aufteilung der Erwerbstätigkeit zwischen Müttern und Vätern sowie nach mehr gemeinsamer Zeit der Väter mit ihren Kindern – besser entspreche.

Die neu eingeführten Elterngeld Plus-Monate sind grundsätzlich halbe Basiselterngeldmonate. Der Elterngeldanspruch wird mit der oben beschriebenen Methode aus der Differenz zwischen vorherigem und aktuellem Einkommen berechnet. Dieser Betrag wird dann allerdings bei der Hälfte des Basiselterngeldbetrages gedeckelt. Das hat zur Folge, dass das monatlich ausgezahlte Teilelterngeld geringer ausfällt als unter der bisher geltenden Regelung. Dafür wird es jetzt über zwei Monate hinweg gewährt und entspricht in der Summe einem vollen Basiselterngeldmonat.

Tabelle 2 stellt den Bezug des Teilelterngeldes exemplarisch dar. Wenn die beantragende Person während des Elterngeldbezugs nicht arbeitet (Fall I), beträgt das Elterngeld Plus genau die Hälfte des Basiselterngeldes, wird aber für zwei Monate gewährt. Im Fall II arbeitet die Person und verdient mit 750 Euro die Hälfte des Betrags, der zur Berechnung des Elterngeldanspruchs zugrunde gelegt wurde. Sie erhält dann 65% davon oder 487,50 Euro. Dies ist identisch mit dem Basiselterngeld. Der Unter-

schied zum Status Quo besteht in diesem Fall nur darin, dass das Elterngeld Plus für zwei Monate gewährt wird. Fall III illustriert eine bisher wenig beachtete Besonderheit des Elterngeld Plus. Die Person verdient in diesem Fall nur 375 Euro während des Elterngeldbezugs. Ihr Anspruch auf Elterngeld Plus ist aber bei der Höhe eines halben Basiselterngeldmonats gedeckelt.

Tabelle 2: Beispiele zum Teilelterngeld beim Elterngeld Plus im Vergleich mit dem Basiselterngeld (Euro pro Monat)

	I	II	III
(1) Netto vor Geburt	1.500	1.500	1.500
(2) Aktuelles Einkommen	0	750	375
Differenzbetrag [(1) – (2)]	0	750	1.125
Ersatzquote	0.65	0.65	0.65
Basiselterngeld (1 Monat)	975	487,5	731,25
Elterngeld Plus (2 Monate)	487,5	487,5	487,5

Anmerkungen: Die Tabelle illustriert für drei hypothetische Fälle mit gleichem Nettoeinkommen vor der Geburt das entsprechende Basiselterngeld bzw. Elterngeld Plus. Das Elterngeld Plus wird allerdings im Unterschied zum Basiselterngeld für zwei Monate gezahlt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Dehnte die Person ihre Erwerbstätigkeit aus, änderte sich der Betrag des Elterngeld Plus nicht, solange der Differenzbetrag höher als das halbe Basiselterngeld bliebe. Im Unterschied zur bisherigen Regelung, wurde der Anreiz erhöht, die Erwerbstätigkeit so weit auszudehnen bis die Höhe des halben Basiselterngeldes erreicht ist.

Wie Abbildung 3 (linke Grafik) veranschaulicht, wächst das Einkommen bis zu dem Punkt, an dem genau der halbe Betrag des Basiselterngeldes erreicht wird, unter den Bedingungen des neuen Elterngeld Plus (gestrichelte Linie) schneller als unter der vorigen Regelung. Die rechte Grafik stellt diesen Zusammenhang für den bisherigen (Teil-)Elterngeldbetrag bei doppeltem Anspruchsverbrauch dar. Negative Erwerbsanreize entstehen nicht nur aufgrund der Höhe des Elterngeldbetrags bzw. der Dauer seiner Zahlung, sondern auch aufgrund der Entzugsrate, mit der der Elterngeldbetrag bei gleichzeitiger Teilzeiterwerbstätigkeit gemindert wird. Wie oben bereits beschrieben wurde, lag die marginale

Belastung des Nettoerwerbseinkommens zwischen 65 und 100%. Beim Elterngeld Plus wird dieser Zusammenhang jedenfalls für einen bestimmten Einkommensbereich aufgehoben, bis die Hälfte des Basiselterngeldbetrags erreicht ist.

Zudem beeinflusst das Elterngeld Plus nun auch die Zeit im zweiten und eventuell auch dritten Jahr nach der Geburt. Durch die Möglichkeit, Elterngeld Plus länger in Anspruch zu nehmen, entstehen Anreize, mit der Aufstockung der Wochenarbeitszeit zu warten. Aus der bisherigen Erfahrung mit dem Elterngeld könnte dies vor allem Mütter betreffen, die wieder in ihren Beruf einsteigen. Wie in der Studie von Schreyer (2015) beschrieben, muss ein Teil der Mütter bereits heute so früh wie möglich wieder in den Arbeitsmarkt einsteigen. Dieser Mütter haben nun einen deutlich längeren Anspruch auf das Elterngeld und profitieren von der neuen Regelung. Dies trifft auch auf Väter zu, für die der längere Verbleib in Elternzeit im Sinne einer höheren aktiven Elternschaft sogar erwünscht sein und als positiver Effekt der Reform gewertet werden könnte: der relativ hohe Anteil der Väter, die gleichzeitig Elterngeld beziehen und Teilzeit beschäftigt sind (Tabelle 1), hat nun Anspruch auf eine doppelt so lange Bezugszeit des Elterngeldes.

Die Partnerschaftsbonusmonate

Mit der jüngsten Reform können Eltern den Elterngeldbezug um bis zu vier Partnerschaftsbonusmonate ergänzen, wenn beide Elternteile in diesen Monaten zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten.¹³ Wie auch die bisherige Ausgestaltung des Elterngeldes, soll das Instrument der Partnerschaftsbonusmonate das Ziel der Partnerschaftlichkeit durch komplementäre Ziele realisieren. Müttern, die primär geringfügig oder in kleiner Teilzeit beschäftigt sind, soll dadurch ein Anreiz gesetzt werden, ihre durchschnittliche Arbeitszeit zu erhöhen. Väter sollen stärker in die Erziehungsarbeit einbezogen werden, indem die Bonusmonate ihnen einen Anreiz bieten, die Arbeitszeit zumindest vorübergehend zu redu-

¹³ Zudem wurde das Elterngeld bei Mehrlingsgeburten verringert. Jetzt erhalten Eltern nur noch für ein Kind Elterngeld, wobei für Geschwisterkinder ein Bonus in Höhe des Sockelbetrages gezahlt wird. Ergänzend zum Elterngeld Plus wurde auch die Elternzeit flexibilisiert. Eltern können zukünftig nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu zwei Jahren zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen. Die Elternzeit kann in bis zu drei Teile geteilt werden und eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich. Diese Gesetzesänderung wird im vorliegenden Beitrag nicht betrachtet.

zieren.¹⁴ Die maximale Elterngeldlaufzeit verlängert sich damit auf 28 Monate.¹⁵ Das Elterngeld wird für die Partnerschaftsbonusmonate wie das Elterngeld Plus berechnet.

Ex ante ist eine Einschätzung der Inanspruchnahme und Wirkung dieser Maßnahme relativ schwierig abzuschätzen. Wir zeigen im Folgenden, wie Eltern bisher ihre Wochenarbeitszeit aufteilen und welche Einkommenswirkungen die Bonusmonate hätten. Daten¹⁶ zum Erwerbsumfang und zur Aufteilung der Arbeitszeit in Paarhaushalten mit kleinen Kindern zeigen klar, dass die anvisierte Kombination der Wochenarbeitsstunden beider Elternteile bisher eine völlige Ausnahme darstellt (Tabelle 3). Nur 0,3% aller Paare mit Kindern im Alter zwischen einem Jahr und drei Jahren weisen eine entsprechende Arbeitszeitkombination auf. Auch bei Kindern im Alter zwischen vier und sechs Jahren ist dieser Anteil nicht höher. Insofern kann man folgern, dass es bei dieser Reform kaum zu Mitnahmeeffekten durch Paare kommen kann, die bereits ohne diese Maßnahme eine entsprechende Kombination der Wochenarbeitszeiten realisieren.¹⁷

Am stärksten ist nach wie vor die Kategorie der Paare besetzt, bei denen der Mann mehr als 30 Stunden und die Frau gar nicht arbeitet. Ebenfalls relativ hoch besetzt sind alle Kombinationen zwischen einer Wochenarbeitszeit des Vaters von mehr als 30 Stunden und einer Teilzeiterwerbstätigkeit der Mutter.

¹⁴ Die Partnerschaftsbonusmonate ähneln stark dem Vorschlag einer Familienarbeitszeit (Müller, Neumann, und Wrohlich 2013). Die Familienarbeitszeit war ein Vorschlag ähnliche Anreize wie bei den Partnerschaftsbonusmonaten im Anschluss an die Bezugszeit des Elterngeldes für einen längeren Zeitraum zu setzen.

¹⁵ Da Mutterschutzmonate immer Basiselterngeldmonate darstellen, beträgt die faktisch maximal mögliche Bezugsdauer für die meisten Paare 26 Monate.

¹⁶ Grundlage der Datenauswertung in Tabelle 3 ist das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), angereichert um die Daten der Studie Familien in Deutschland (FID). Weitere Informationen zu den Daten finden sich in Wagner et al. (2008) und auf <http://www.diw.de/soep>.

¹⁷ Auch die jüngste Befragung des IfD Allensbach (2015) von Eltern mit Kindern unter 6 Jahren kommt zu dem Ergebnis, dass Väter vor der Geburt des ersten Kindes im Durchschnitt 43 Stunden pro Woche arbeiten und davon lediglich 1% in längerer Teilzeit (zwischen 25 und 34 Stunden).

Tabelle 3: Arbeitszeitkombinationen von Paaren mit Kindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren bzw. 4 und 6 (Anteil in %; SOEP/FID 2013)

Wöchentliche Arbeitszeitkombinationen		Kind im Alter von	
Mann	Frau	1-3	4-6
25-30 Std.	25-30 Std.	0,3	0,3
Mehr als 30 Std.	Mehr als 25 Std.	20,1	25,8
Mehr als 30 Std.	15 bis 25 Std.	11,7	16,2
Mehr als 30 Std.	1 bis 15 Std.	11,3	10,3
Mehr als 30 Std.	Arbeitet nicht	41,7	33,8
Weniger als 30 Std.	Arbeitet	5,4	5,4
Arbeitet nicht	Arbeitet	4,6	3,9
Arbeitet nicht	Arbeitet nicht	4,9	4,3

Anmerkungen: Berichtet werden die Anteile der jeweiligen Stundenkombinationen von Partner/innen in Paaren mit kleinen Kindern. Die Anteile wurden gewichtet.

Quelle: SOEPv30, FID, eigene Berechnungen.

Das Instrument der Partnerschaftsbonusmonate visiert damit eine starke Verhaltensänderung dieser Elternpaare an. Wenn man die Frage anschließt, wer in die Kategorie einer Wochenarbeitszeit von 25 – 30 Stunden wechseln würde, muss man zunächst festhalten, dass die meisten Mütter ihre Erwerbstätigkeit dann stark ausweiten müssten. Väter müssten ihre Arbeitszeit in der Regel reduzieren. Im Hinblick auf das Haushaltseinkommen wäre der Haushalt mit der Herausforderung konfrontiert, ein reduziertes Erwerbseinkommen des Vaters durch die erhöhte Erwerbstätigkeit der Mutter und das Elterngeld Plus zu kompensieren.

Die Einkommenswirkungen dieser Verhaltensänderung sind insgesamt relativ komplex. Sie hängen davon ab, wie groß die Einkommensunterschiede zwischen den Elternteilen ausfallen. Zusätzlich wirken die Mechanismen der Besteuerung und der Sozialversicherung (Ehegattensplitting und beitragsfreie Mitversicherung, siehe dazu Bach et al. (2011), Beblo und Boll (2014)), so dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Person mit den geringeren Einkünften im Paarkontext grundsätzlich weniger lohnt. Zugleich würde sich auch das Zeitbudget des Haushaltes verändern. Da Männer

ihre Wochenarbeitszeit in der Regel weniger reduzieren als Mütter ihre Erwerbstätigkeit aufstocken müssten, kann man annehmen, dass die Arbeitszeit in vielen Familien insgesamt zunähme. Es stellt sich dann die Frage, wie die zusätzlich erforderliche Kinderbetreuung organisiert werden kann.

Tabelle 4 dokumentiert das verfügbare Haushaltseinkommen eines fiktiven Paarhaushaltes mit einem Kind im zweiten Lebensjahr. Dargestellt wird das durchschnittliche Haushaltsmonatseinkommen. In der letzten Variante nimmt der Haushalt auch die Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch.

Tabelle 4 Durchschnittliches verfügbares Haushaltseinkommen pro Monat in Abhängigkeit von Stundenlohn und Aufteilung des Arbeitszeit zwischen den Ehepartnern

Arbeitszeit		Stundenlohn: Vater / Mutter			
Vater	Mutter	8,5 / 8,5	15 / 15	20 / 10	25 / 20
40	0	1.818	2.114	2.617	3.126
40	15	1.977	2.712	3.032	3.871
40	25	2.022	3.077	3.261	4.309
30	25	2.169	2.870	2.928	3.949

Anmerkungen: Die Darstellung des durchschnittlich verfügbaren Einkommens (pro Monat) des Haushaltes bezieht sich auf ein verheiratetes Paar mit einem Kind im Alter zwischen 1 und 2 Jahren. Wir abstrahieren von Kinderbetreuungskosten und dem Betreuungsgeld. Wir simulieren das Steuerjahr 2014. Es wird jeweils angenommen, dass die Stundenkombination im ganzen Jahr gilt. Berichtet werden monatliche Durchschnitts.

Quelle: eigene Darstellung.

Es zeigt sich, dass die finanziellen Anreize bereits in unseren Beispielfällen stark variieren. Wenn die Mutter bislang nicht gearbeitet hat, müsste in den meisten Fällen der vollzeiterwerbstätige Vater, in der Regel die Person mit dem höheren Einkommenspotenzial, seine Erwerbstätigkeit von 40 auf 30 Stunden reduzieren. Umgekehrt würde die Mutter ihre Stunden um 25 erhöhen. In der Summe wären die Eltern dann 55 statt bislang 40 Stunden pro Woche erwerbstätig (was einem relativen Anstieg von 37,5% entspräche). Nur in der Variante, in der beide Partner ein mittleres Einkommen (15 Euro Stundenlohn) verdienen, fällt der Einkommensanstieg relativ betrachtet ähnlich hoch aus wie der Anstieg der Arbeitszeit im Haushalt. Hier würde das Haushaltseinkommen um über 700 Euro oder 36% steigen. Verdienen dagegen beide nur den Mindestlohn oder verdient der Mann relativ mehr als die Frau,

ist der Einkommenszuwachs geringer. Wenn die Mutter bereits teilzeiterwerbstätig ist, fällt der Einkommensanstieg des Haushaltes ebenfalls niedriger aus, weil ihre Erwerbstätigkeit in diesem Fall weniger stark steigt

Insgesamt resultieren also je nach Einkommen und Stundenkombination der Elternteile im Ausgangspunkt unterschiedliche und recht komplexe Anreize für die Inanspruchnahme der Partnerbonusmonate. Manche Haushalte können ihr Einkommen durch die Inanspruchnahme der Bonusmonate steigern, während andere auf Einkommen verzichten würden. Interessant ist der Vergleich der Haushalte mit der Aufteilung von 40/15 Wochenstunden zwischen dem Vater und der Mutter, denn diese Haushalte arbeiten in der Summe ebenfalls 55 Stunden wie das Szenario mit Partnerschaftsbonus annimmt, in dem die Arbeitszeit aber paritätischer zwischen den Elternteilen verteilt ist. Sofern sich in diesem Fall die Einkommen der Partner nicht stark voneinander unterscheiden, verfügt der Haushalt unter den Bedingungen der Partnerbonusmonate über mehr Einkommen als vorher.

Diskussion & Fazit

Ziel der Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate bei gleichzeitiger Flexibilisierung der Elternzeit war es, Eltern mehr Zeitsouveränität für partnerschaftliche Vereinbarkeitslösungen zu verschaffen. Damit sollte insbesondere dem Wunsch der Eltern nach solchen Vereinbarkeitsmodellen, die nicht länger auf Kosten der gemeinsamen Zeit beider Elternteile mit der Familie gehen, sondern die Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile fördern, besser als bislang entsprochen werden. Partnerschaftliche Vereinbarkeit ist unabdingbar, um zu vermeiden, dass die Familiengründung regelmäßig eher für die Mütter als für die Väter zur Sackgasse wird. Und dies entspricht den Wünschen vieler Eltern (IfD Allensbach 2015).

Wie unsere Ergebnisse zeigen, setzt die Einführung des Elterngeld Plus für die Eltern gezielte Anreize dafür, die Teilzeittätigkeit von Müttern kurz nach der Geburt zu erhöhen und auch die Väterbeteiligung zu stärken. Ob die Partnerschaftsbonusmonate häufig genutzt werden, kann man heute noch nicht gut abschätzen.

Im Hinblick auf die Erfolgsfaktoren der Inanspruchnahme kann man davon ausgehen, dass die bessere Förderung des Elterngeldbezugs bei gleichzeitiger Teilzeit auch aus Sicht der Betriebe positive Effekte haben sollte: a) der Wiedereinstieg wird leichter für den nicht unerheblichen Anteil der Mütter, die noch früher ins Erwerbsleben zurückkehren möchten; b) eine temporäre Reduktion der Wochenarbeitszeit kann die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben gerade in der Anfangszeit nach der Rückkehr erheblich vereinfachen, und c) das neue Elterngeld Plus könnte Vätern und Betrieben auf der Suche nach einer einvernehmlichen Vereinbarkeitslösung entgegen kommen. Bislang nutzen Väter das Elterngeld in Deutschland nur unwesentlich länger als zwei Monate. Zugleich arbeiten erheblich mehr Väter während des Elterngeldbezugs in Teilzeit als Mütter.

Insbesondere durch die Abhängigkeit der Lösungssuche von der beruflichen Situation des Partners bzw. der Partnerin sind tarifliche Vereinbarungen allerdings nur bedingt möglich. Eine gute Beratungsinfrastruktur vor Ort kann daher wesentlich dazu beitragen, dass auch kleine und mittelgroße Betriebe mit überschaubarem Aufwand machbare individuelle Lösungsmodelle entwickeln, und auf diese Weise die Inanspruchnahme des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate befördern.

Wie die Erfahrungen der nordischen Länder, aber auch die Ergebnisse der Gesamtevaluation der monetären Leistungen für Eltern und ihre Kinder für Deutschland zeigen, stellt die Flankierung durch eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungsinfrastruktur einen Schlüsselfaktor für die Erwerbstätigkeit insbesondere der Mütter dar. Nicht nur die Kinderbetreuungsinfrastruktur an sich, sondern auch die steuerliche Absetzbarkeit dieser Leistung wirken positiv auf die Erwerbsbeteiligung von Müttern. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung wurde in Deutschland massiv vorangetrieben. Auch der Schuleintritt des Kindes und der Übergang ins Jugendalter können Eltern herausfordern. Die jüngste Flexibilisierung der Elternzeit reagiert auf diesen Bedarf. Insgesamt können beide Elternteile nur dann vollzeitnah oder Vollzeit erwerbstätig sein, wenn eine bedarfsgerechte öffentliche Betreuungsinfrastruktur auch für diese Lebensphasen des Kindes zur Verfügung steht. Für Eltern ist die Qualität dieser Angebote mindestens ebenso wichtig wie die Passung zwischen Öffnungs- und Arbeitszeiten. Die Umsetzung des Anspruchs auf befristete Teilzeitbeschäftigung, wie sie im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, kann Eltern hier eine wichtige Unterstützung bieten.

Wenn man die Rahmenbedingungen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Elternteile in den Blick nimmt, sind auch die negativen Erwerbsanreize zu berücksichtigen, die das Gesamtsystem der monetären Leistungen für Familien und ihre Kinder nach wie vor setzt. Im Rahmen der Gesamtevaluation dieser Leistungen wurde für die in der Regel weiblichen Zweitverdiener im Paarhaushalt ein negativer Effekt a) des Ehegattensplittings, b) der beitragsfreien Mitversicherung von Verheirateten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und c) des Kinderzuschlag an der Höchsteinkommensgrenze auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. die Ausweitung der Erwerbstätigkeit nachgewiesen (Bonin et al. 2013).

Schließlich sollte mitbedacht werden, dass ein nicht unerheblicher Anteil der Eltern heute alleinerziehend als Einelternfamilie mit ihren Kindern lebt – zumindest temporär.¹⁸ Bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Elterngeld Plus und der Partnerschaftsbonusmonate wurde erfolgreich gefordert, der aktuellen Gesetzeslage im Sorgerecht entsprechend auch alleinerziehenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht Zugang den Partnerelementen des Elterngeld Plus zu gewähren.¹⁹ Dessen ungeachtet erfahren alleinerziehende Eltern in ihrem Alltag eine deutliche Mehrbelastung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben. Für einen effektiven Nachteilsausgleich sind weitere Reformen des BEEG, u.a. im Hinblick auf den Stundenkorridor für die Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate, notwendig (ebd.).

¹⁸ 2010 lebten 19% der 8,1 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland als Einelternfamilie (BMFSFJ 2012).

¹⁹ Siehe u.a. die Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (2014) und des VAMV (2014).

Quellen

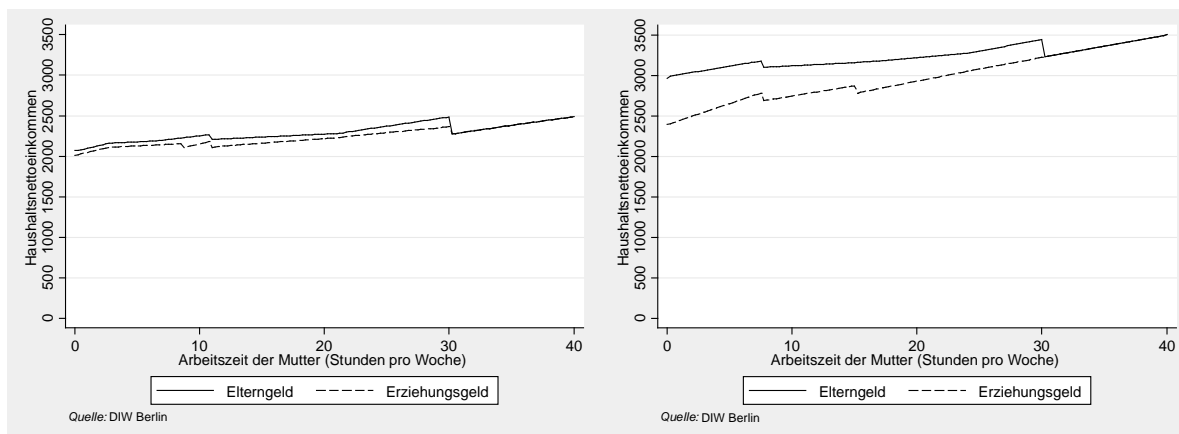
- Bach, Stefan, Johannes Geyer, Peter Haan und Katharina Wrohlich. 2011. „Reform des Ehegattensplittings: Nur eine reine Individualbesteuerung erhöht die Erwerbsanreize deutlich“. *DIW Wochenbericht*, Nr. 41: 13–19.
- Beblo, Miriam und Christina Boll. 2014. „Die neuen Elterngeld-Komponenten: Will money trump gender?“. *Wirtschaftsdienst* 94 (8): 564–69. doi:10.1007/s10273-014-1715-5.
- Bergemann, Annette und Regina T. Riphahn. 2011. „Female labour supply and parental leave benefits – the causal effect of paying higher transfers for a shorter period of time“. *Applied Economics Letters* 18 (1): 17. doi:10.1080/13504850903425173.
- Bloksgaard, Lotte und Tine Rostgaard. 2015. „Denmark country note“, in: P. Moss (Hrsg.) *International Review of Leave Policies and Research 2015*. Verfügbar in: http://www.leavenetwork.org/lp_and_r_reports/.
- BMFSFJ. 2012. „Alleinerziehende in Deutschland – Lebenssituation und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern.“ Berlin: Monitor Familienforschung 28.
- BMFSFJ. 2014. „Dossier Müttererwerbstätigkeit - Erwerbstätigkeit, Erwerbsumfang und Erwerbsvolumen 2012“. <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=206388.html>.
- Bonin, Holger/Clauss, Markus/Gerlach, Irene/Laß, Inga/Mancini, Laura/Nehrkorn-Ludwig, Marc-André/Niepel, Verena/Schnabel, Reinhold/Stichnoth, Holger/Sutter, Katharina (2013): Gutachten für die PRognos-AG. Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Endbericht, Mannheim: Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH und Münster/Berlin/Bochum: Forschungszentrum Familienbewusste Personalpolitik.
- BT-Ausschuss-Drs. 16(13)81e. 2006. „S t e l l u n g n a h m e zum Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD zur Einführung eines Elterngeldes Bundestags – Drucksache 16/1889 vom 20.6.2006“. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 16(13)81e.
- BT-Drucksache 18/2583. 2014. „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“. 18/2583.
- Bujard, Martin und Jasmin Passet. 2013. „Wirkungen des Elterngelds auf Einkommen und Fertilität“. *Zeitschrift für Familienforschung - Journal of Family Research* 25 (2). doi:10.3224/zff.v25i2.14077.
- Carlson, Juliana. 2013. „Sweden’s parental leave insurance: A policy analysis of strategies to increase gender equality.“ *Journal of sociology and social welfare* 40 (2): 63–76.
- Deutscher Verein (2014): Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz. Berlin.
- Duvander, Ann-Zofie und Mats Johansson. 2012. „What Are the Effects of Reforms Promoting Fathers’ Parental Leave Use?“. *Journal of European Social Policy* 22 (3): 319–30. doi:10.1177/0958928712440201.

- Duvander, Ann-Zofie und Linda Haas. 2015. „Sweden country note”, in: P. Moss (Hrsg.) *International Review of Leave Policies and Research 2014*. Verfügbar in: http://www.leavenetwork.org/lp_and_r_reports/
- Eydal, Gudny B. und Ingolfur V. Gíslason. 2015. „Iceland country note”, in: P. Moss (Hrsg.) *International Review of Leave Policies and Research 2015*. Verfügbar in: http://www.leavenetwork.org/lp_and_r_reports/
- Geyer, Johannes, Peter Haan, C. Katharina Spieß und Katharina Wrohlich. 2013. „Das Elterngeld und seine Wirkungen auf das Haushaltseinkommen junger Familien und die Erwerbstätigkeit von Müttern“. *Zeitschrift für Familienforschung - Journal of Family Research* 25 (2). <http://www.budrich-journals.de/index.php/zff/article/view/14076>.
- Geyer, Johannes, Peter Haan und Katharina Wrohlich. 2015. „The effects of family policy on maternal labor supply: Combining evidence from a structural model and a quasi-experimental approach“. *Labour Economics* 36: 84 – 98. doi:10.1016/j.labeco.2015.07.001
- Gupta, Nabanita Datta, Nina Smith und Mette Verner. 2008. „PERSPECTIVE ARTICLE: The impact of Nordic countries’ family friendly policies on employment, wages, and children“. *Review of Economics of the Household* 6 (1): 65–89.
- Henninger, Annette, Christine Wimbauer und Rosine Dombrowski. 2008. „Geschlechtergleichheit oder ‚exklusive Emanzipation‘? Ungleichheitssoziologische Implikationen der aktuellen familienpolitischen Reformen*“. *Berliner Journal für Soziologie* 18 (1): 99–128. doi:10.1007/s11609-008-0006-7.
- Ifd Allensbach (2015): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf. Untersuchungsbericht zu einer repräsentativen Befragung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Zum Download bereit unter http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_studies/Weichenstellungen.pdf (letzter Zugriff: 12.10.2015).
- Kluge, Jochen und Marcus Tamm. 2013. „Parental Leave Regulations, Mothers’ Labor Force Attachment and Fathers’ Childcare Involvement: Evidence from a Natural Experiment“. *Journal of Population Economics* 26 (3): 983–1005. doi:10.1007/s00148-012-0404-1.
- Mayer, Tilman und Wiebke Rösler. 2013. „Der ‚Paradigmenwechsel‘ zur Einführung des Elterngeldes und seine Fehlkonstruktionen“. *Zeitschrift für Familienforschung - Journal of Family Research* 25 (2). doi:10.3224/zff.v25i2.14075.
- Müller, Kai-Uwe, Michael Neumann und Katharina Wrohlich. 2013. „Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch eine neue Lohnersatzleistung bei Familienarbeitszeit“. *DIW Wochenbericht* 80 (46): 3–11.
- Ostner, Ilona. 2006. „Paradigmenwechsel in der (west)deutschen Familienpolitik“. In *Der demographische Wandel – Chancen für die Neuordnung der Geschlechterverhältnisse*, herausgegeben von Peter A. Berger und Heike Kahlert, 164–99. Frankfurt am Main: Campus.
- Pfahl, Svenja, Stefan Reuyß, Dietmar Hobler und Sonja Weeber. 2014. „Nachhaltige Effekte der Elterngeldnutzung durch Väter: Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Inanspruchnahme von Elterngeldmonaten durch erwerbstätige Väter auf betrieblicher und partnerschaftlicher Ebene“. Projektbericht für die Hans-Böckler Stiftung. SowiTra.

- Ray, Rebecca, Janet C. Gornick und John Schmitt. 2010. „Who Cares? Assessing Generosity and Gender Equality in Parental Leave Policy Designs in 21 Countries“. *Journal of European Social Policy* 20 (3): 196–216. doi:10.1177/0958928710364434.
- Reich, Nora. 2011. „Predictors of Fathers’ Use of Parental Leave in Germany“. *Population Review* 50 (2). doi:10.1353/prv.2011.0011.
- Schober, Pia S. 2014. „Parental Leave and Domestic Work of Mothers and Fathers: A Longitudinal Study of Two Reforms in West Germany“. *Journal of Social Policy* 43 (02): 351–72. doi:10.1017/S0047279413000809.
- Schober, Pia S. 2014a. „Daddy Leave: Does It Change the Gender Division of Domestic Work?“. *DIW Roundup* 46: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.489439.de/diw_roundup_46_en.pdf
- Schreyer, Jessica. 2015. „Teilzeiterwerbstätigkeit während des Bezugs von Elterngeld“. *Zeitschrift für Familienforschung - Journal of Family Research* 27 (1). doi:10.3224/zff.v27i1.18587.
- Schutter, Sabina und Claudia Zerle-Elsäßer. 2012. „Das Elterngeld : Wahlfreiheit und Existenzsicherung für (alle) Eltern?“. *WSI Mitteilungen* 65 (3): 216–26.
- Statistisches Bundesamt. 2012. „Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt - Deutschland und Europa“.
- Trappe, Heike. 2013. „Väterzeit – das Elterngeld als Beschleuniger von Gleichstellung?“. *Zeitschrift für Familienforschung - Journal of Family Research* 25 (2). doi:10.3224/zff.v25i2.14078.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V. (2014): Stellungnahme zum Elterngeld Plus. Berlin. Zum Download bereit unter https://www.vamv.de/uploads/media/VAMV_Stellungnahme_zur_Anhoerung_ElterngeldPlus_13102014.pdf (letzter Zugriff: 12.10.2015).
- Vaskovics, Laszlo A. und Harald Rost. 1999. *Väter und Erziehungsurlaub*. Bd. 179. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wagner, Gert G., Jan Göbel, Peter Krause, Rainer Pischner und Ingo Sieber. 2008. „Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP): Multidisziplinäres Haushaltspanel und Kohortenstudie für Deutschland – Eine Einführung (für neue Datennutzer) mit einem Ausblick (für erfahrene Anwender)“. *AStA Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv* 2 (4): 301–28.
- Wrohlich, Katharina, Eva Berger, Johannes Geyer, Peter Haan, Denise Sengül, C. Katharina Spieß und Andreas Thiemann. 2012. „Elterngeld Monitor: Endbericht; Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend“. DIW Berlin: Politikberatung kompakt. DIW Berlin, German Institute for Economic Research. <http://ideas.repec.org/b/diw/diwpok/pbk61.html>.

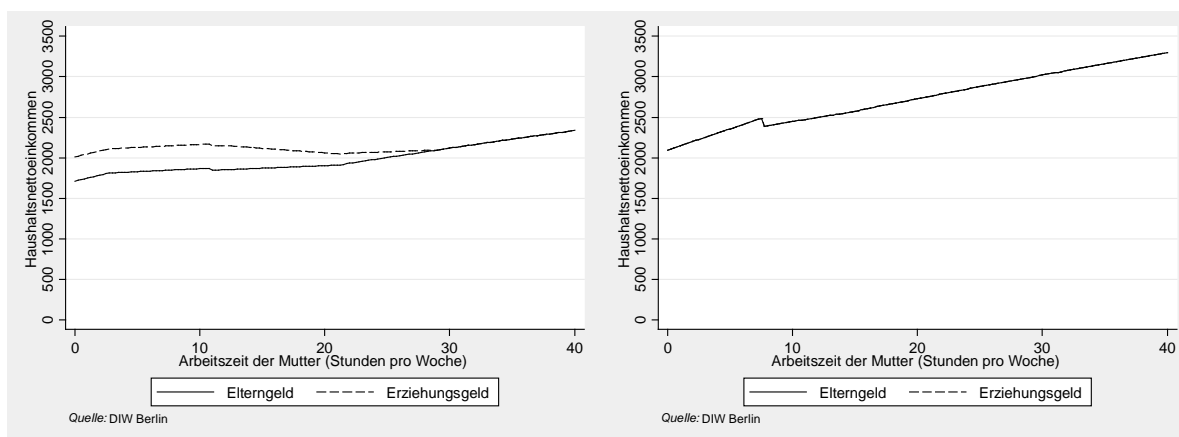
Abbildungen

Abbildung 1: Haushaltsnettoeinkommen im ersten Lebensjahr des Kindes in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Mutter (links: geringer Stundenlohn; rechts: mittlerer Stundenlohn)



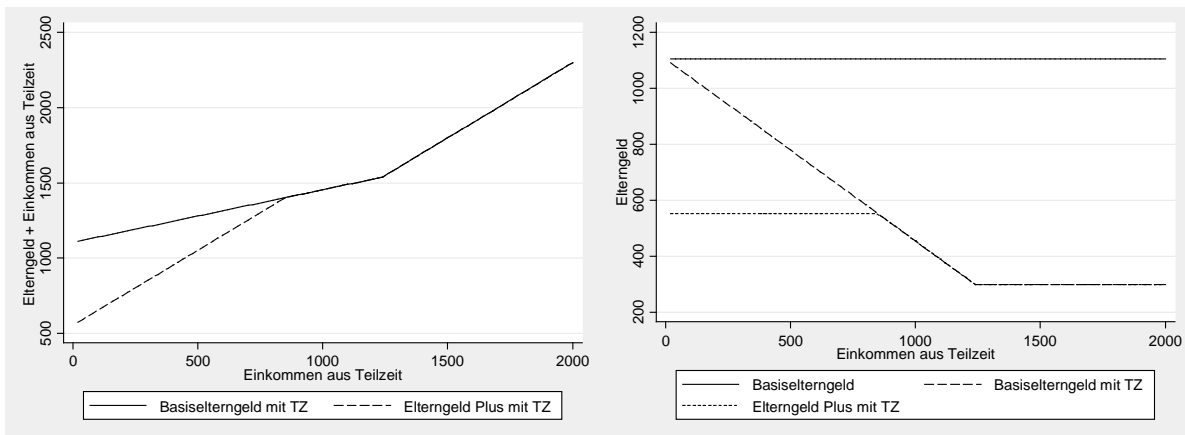
Anmerkungen: Die linke Grafik geht von einem Paarhaushalt mit geringem Einkommen aus (beide Elternteile erhalten den Mindestlohn). Im rechten Bild nehmen wir einen Stundenlohn an, der ungefähr dem Median der Verteilung entspricht (15 und 12 Euro). Der Vater arbeitet jeweils 40 Stunden. Es handelt sich um das erste Kind. Das Paar ist verheiratet.

Abbildung 2: Haushaltsnettoeinkommen im zweiten Lebensjahr des Kindes in Abhängigkeit von der Arbeitszeit der Mutter (links: geringer Stundenlohn; rechts: mittlerer Stundenlohn)



Anmerkungen: siehe Abbildung 1.

Abbildung 3: Basiselterngeld und Elterngeld Plus bei Teilzeitbeschäftigung im Vergleich



Anmerkungen: Die linke Grafik illustriert die Zunahme des gesamten Einkommens bei Teilzeitbeschäftigung. Die rechte Seite zeigt die Höhe des jeweiligen Elterngeldbetrags in Abhängigkeit vom Einkommen aus Teilzeit.